

lichen Ausschlusses der Haftung. Verständigen sich Halter und Insasse hierüber, so können Schwierigkeiten nur insofern entstehen, als mangels Anwendung der Schriftform die Beweisführung nicht immer leicht sein wird. Größer sind die Schwierigkeiten, wenn an die Stelle formeller, sei es auch mündlicher, Abmachungen unverbindliche Hinweise auf die gesetzlichen Haftungsvorschriften und deren Ausschluß treten. Mehr und mehr erweist es sich daher als erforderlich, für die rechtlichen Möglichkeiten, die sich aus Unfällen ergeben können, von vornherein klare Verhältnisse zu schaffen.

Neuerdings findet man in einzelnen Kraftwagen Schilder angebracht, in denen jede Haftung gegenüber den Insassen abgelehnt wird. Ob diese Maßnahme geeignet ist, den mit ihr erstrebten Zweck zu erreichen, kann zweifelhaft sein. Der auf dem Schild enthaltene Hinweis, daß die Haftung für die Folgen von Unfällen abgelehnt wird, ersetzt das gesprochene bzw. geschriebene Wort des Führers. Damit allein aber ist der Ausschluß der Haftung noch nicht festgelegt. Soll ein Vertrag zustande kommen — und nur durch Vertrag kann die gesetzliche Regelung geändert werden —, so bedarf es der Zustimmung des Insassen. Wenn diese nun auch stillschweigend erteilt werden kann, so setzt dies doch zum mindesten voraus, daß der Insasse von dem Schild bzw. seinem Inhalt Kenntnis genommen hat. Ebensowenig, wie Geschäftsbedingungen bindend sind, die auf einer dem Käufer nach Kaufabschluß übersandten Faktura enthalten sind, ebensowenig, wie der Hotelgast den Bestimmungen unterworfen ist, die er nach Abschluß des Mietvertrages in seinem Zimmer angeschlagen findet, ebensowenig können dem Fahrgast Nachteile aus einer schriftlichen Erklärung erwachsen, die er nicht gelesen zu haben braucht. Soll also das Schild seine Wirkung zeitigen, so muß auf dasselbe noch besonders hingewiesen werden, und selbst dann wird ebensowenig wie bei mündlichem Haftungsausschluß dem Insassen, der die Bekanntgabe bestreitet, in Ermangelung von Zeugen das Gegenteil nachzuweisen sein.

Mag in der Theorie die Anbringung eines Schildes noch so zweckmäßig erscheinen, in der Praxis wird sie vielfach versagen. Der Fahrzeughalter, der sich sichern will, muß sich den Verzicht auf die Haftung unterschriftlich bescheinigen lassen; denn nur diese Bescheinigung stellt ein einwandfreies Beweismittel dar. Man wende nicht ein, daß dieses Verfahren gefühlsmäßig zu verwerfen sei. Dem Halter, dem es schwer fällt, sich von ihm befreundeten Personen den Verzicht schriftlich bescheinigen zu lassen, wird es keinesfalls leicht fallen, sie auf das im oder am Wagen angebrachte Schild aufmerksam zu machen. Auch technisch bietet das hier vorgeschlagene Verfahren keine Schwierigkeiten. Die Führer solcher Fahrzeuge, die erfahrungsgemäß um gelegentliche Mitnahme von Personen angegangen werden, sollten Blocks mit Bescheinigungen formularmäßigen Inhalts bei sich führen, auf denen der Insasse vor Antritt der Fahrt durch seine Unterschrift bescheinigt, daß er auf die Geltendmachung jeglichen Ersatzanspruches verzichtet. Die Formulare müssen etwa folgenden Inhalt aufweisen:

„Ich verzichte auf jeden Schadenersatzanspruch, der sich aus meiner Beförderung mit dem Wagen am ergeben könnte.“

Nur in diesem Verfahren liegt ein unbedingt wirksamer Ausschluß der Haftung. Wer eine so einschneidende Maßnahme gegenüber seinen Fahrgästen aus allgemein menschlichen Erwägungen nicht glaubt verantworten zu können, mag von dem Verzicht solche Schäden ausnehmen, die durch grobes Verschulden des Führers hervorgerufen worden sind.